

Dresdener Volkszeitung

Hauptredaktion: Leipzig.
Haben & Komp. Nr. 20519.

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Verantwortl.
Gedr. Kumbold, Dresden.

Abonnementpreis einschließlich Postwertzeichen monatlich 1,75 M. Durch
den Post bezogen vierteljährlich 5,25 M., unter Abrechnung für Deutschland
mit Leipzig-Postamt 6,00 M.
Telegramm-Adresse: Dresdener Volkszeitung.

Redaktion: Wettinerplatz 10. Tel. 25 261.
Sprechstunden nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Expedition: Wettinerplatz 10. Tel. 25 261.
Schließzeit von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr abends.

Interentenpreis: die 7 gefaltete Nonpareilgröße 50 Pf., darauf 40 Prozent
Leerungsgebühr, bei Familienangehörigen die Preise 60 Pf. (ohne Zuschlag).
Interesse sind im voraus zu bezahlen. Eine Berücksichtigung zur Aufahme an vor-
geliebtem Tagen kann nicht zugesichert werden. Für Einlieferung 20 Pf.

Nr. 121.

Dresden, Mittwoch den 28. Mai 1919.

| 30. Jahrg.

Deutschland für einen Rechtsfrieden.

Die deutschen Vorschläge für die Friedensbedingungen sind fertiggestellt und es wird darüber folgendes bekanntgegeben:

Berlin, 27. Mai. Neber die Einzelheiten der deutschen Friedensbedingungen verlaute: Der Friedensvertrag des deutschen Volkes auf 100 000 Mann wird zugestimmt und darüber hinaus noch die Abstellung sämtlicher Linien-schiffe angeboten unter der Vorbedingung, daß dem deutschen Volk ein Teil der Handelsflotte zurückgegeben wird. An die Spitze der territorialen Fragen ist der Grundgesetz gestellt, daß keine territoriale Veränderung stattfinden darf ohne Befragung der von ihr betroffenen Bevölkerung, daß jede Regelung im Interesse und zugunsten der beteiligten Bevölkerung getroffen wird, und daß es sich um klar umrissene nationale Gebiete handeln muß. So wird die Abtretung Oberschlesiens nachdrücklich abgelehnt, ebenso der Anspruch auf Ostpreußen, Westpreußen und Memel.

Am Danzig soll ein Freihafen geschaffen werden. Der Neutralisierung der Weichsel wird zugestimmt und den Polen völlige Gleichberechtigung in der Benutzung der Verkehrseinrichtungen gewährleistet.

Die besetzten Gebiete sollen innerhalb sechs Monaten teilweise geräumt werden. Was die Kolonien anbelangt, so soll, falls ein Völkerbund zustande kommt, in dem Deutschland als gleichberechtigtes Mitglied aufgenommen wird, Deutschland deren Verwaltung nach dem Grundsatze des Völkerbundes führen, gegebenenfalls als dessen Mandatar. Die Strafbestimmungen werden abgelehnt und der Vorschlag eines neutralen Gerichtshofs, der alle begangenen Verletzungen der Gefetze und Verträge des Völkerrechts nachprüft, wiederholt. Was den Schadenersatz anbetrifft, so ist Deutschland bereit, bis zum Jahre 1925 zwanzig Milliarden Goldmark zu zahlen und vom 1. Mai 1927 an jährliche Abzahlungen in äquivalenten Raten mit der Rückgabe der Gesamtbeiträge 100 Milliarden Goldmark nicht übersteigen soll.

Wahrscheinlich wird eine Denkschrift der deutschen Friedensdelegation veröffentlicht, die im einzelnen nachweist, daß die Friedensbedingungen, die uns die Entente aufzuerlegen will, nicht der beim Waffenstillstandsabschluss gemachten Zusage entsprechen, daß der Frieden auf Grund der Wilsonschen 14 Punkte geschlossen werden soll. Die Zugeständnisse, die der Entente von unserer Friedensdelegation gemacht worden, gehen sehr weit. Es wäre ja auch förmlich von der deutschen Friedensdelegation, wenn sie den ausichtslosen Versuch machte, einen Frieden zu erreichen, der Deutschland eine Opfer auferlegt. Die uns feindlichen Staaten sind durch den Krieg sehr schwer geschädigt worden. Große Teile von Belgien und Frankreich sind zerstört worden, und man kann nicht erwarten, daß diese Staaten jetzt, nachdem sie gegn haben, auf eine Entschädigung verzichten.

Was Deutschland als Gegenentschädigung anbietet, ist wertlos. Mit einer Summe von 100 Milliarden lassen sich sehr viele der Wunden heilen. Die der Krieg unsere Feinde im Genuß hat. Für das deutsche Volk wird die Bezahlung der Summe ein gewaltiges Opfer bedeuten, aber die Friedensdelegation ist offenbar nach eingehender Prüfung zu dem Resultat gekommen, daß das deutsche Volk diese Summe zu zahlen imstande ist, vorausgesetzt, daß uns die Entente einen Frieden gewährt, bei dem das deutsche Volk überhaupt weiter leben und weiter arbeiten kann.

Sehr weit gehen auch die Zugeständnisse der Friedensdelegation auf dem Gebiet des Militärwesens. Deutschland verzichtet auf jede Rüstung, die auch nur die geringste Bedrohung für seine Nachbarn bilden könnte. Es bezeugt damit seinen Willen, für alle Zukunft den Frieden aufrechtzuerhalten. Es will den Völkern der Welt zeigen, daß es der heilige und ehrenvolle Wunsch des deutschen Volkes ist, der Weltkrieg möge der letzte Krieg sein, den die Menschheit je gesehen hat. Die Zugeständnisse, die Deutschland hier bringen will, sind um so größer, als der Verzicht Deutschlands auf ein nennenswertes Heer und eine Flotte einseitig ist. Den Gegnern wird durch den Friedensvertrag eine Verpflichtung zur Einschränkung ihrer Rüstungen nicht auferlegt, aber unsere Friedensdelegation haben sich offenbar von der Gutmütigkeit leiten lassen, daß wenn erst bei einem Staate allen Militärstreitkräften ein Ziel vorgezeichnet wird, auch in andern Staaten ein Abbau der Rüstung erleichtert werden würde.

Von dem Wunsche der Menschheit, zukünftigen den Frieden zu sichern, geht auch die deutsche Friedensdelegation von dort aus, wo sie die Forderungen der Gegner ablehnt. Nicht nur Deutschland, die ganze Welt hat ein Interesse daran, daß nicht, wie das die Gegner verlangen, rein deutsche Gebiete unter fremde Herrschaft kommen. Eigentlich hat die Welt sogar kein Interesse daran, daß die Gegner einziehen dürfen, ein wie ungeheurer Fehler es ist, wenn sie wieder bei der Festlegung der Grenzen die Wünsche der Bevölkerung und ihre Nationalität nicht beachten. Millionen wirklich Millionen Deutsche unter die Herrschaft fremder Völker, so wird das auf die Dauer niemand Nutzen

bringen. Die Staaten, denen deutsche Volksteile einverleibt werden sollen, kämen vor inneren nationalen Kämpfen, die leicht alles positive Schaffen erschweren, nicht zur Ruhe. Das deutsche Volk aber würde von einer Revanchestimmung ergriffen werden, ebenso wie Frankreich nach dem Jahre 1871. Land selbst wenn es auch dann der ehrliche Wille der deutschen Regierungen wäre, den Frieden zu erhalten, so würden sich trotzdem Deutschlands Nachbarn durch Deutschland bedroht fühlen.

Die internationale Abrüstung, die im Interesse aller Völker nach den kolossalen Verlusten des Kriegs so dringend notwendig ist, würde deshalb kaum durchgeführt werden. Aus Mitteleuropa würde nur allzu leicht ein neuer Balkan, der eine schwere Gefahr für den Frieden der Welt bildet. Im Interesse des Weltfriedens liegt es auch, daß Deutschland sein geringer Anteil an Kolonialbesitz beibehält. Auch das kann zu leicht eine Quelle ständiger Verwirrungen werden, wenn ein so großes Volk wie das deutsche für seine Verjüngung mit kolonialen Erzeugnissen völlig auf andre Staaten angewiesen ist. Das deutsche Volk würde sich für alle Zeit

benachteiligt und beengt fühlen, wenn ihm die Möglichkeit zur kolonialen Betätigung verweigert ist und die andern Völker werden stets fürchten, daß Deutschland eines Tages versuchen würde, mit Gewalt zu nehmen, was man ihm jetzt vorenthält.

Jetzt haben die Staatsmänner der Entente die Wahl: sie können einen Frieden erhalten, der ihren Staaten große Vorteile bringt, dem wirtschaftlichen Wiederaufbau der Welt die Wege ebnert, und nach menschlichem Ermessen für die Zukunft den Frieden sichert. Vorsehen sie aber auf ihren harten und grausamen Bedingungen, so müssen sie damit rechnen, daß Deutschland wirtschaftlich zugrunde geht, ein großes Volk von vielen Millionen scheidet dann als stilles und mit schmerzhaftem Blick aus der Gemeinschaft der Völker aus. Deutschland wäre nicht imstande, der Entente die Entschädigungen, die sie verlangt — und erwartet, zu zahlen. Hoffentlich leben die führenden Staatsmänner der Entente ein, daß sie ihren Völkern, daß sie der ganzen Welt einen Dienst erwirken, wenn sie einen Frieden auf der Grundlage der von Deutschland gemachten Gegenwortschläge schließen.

Wilson's Zusage und die Forderungen der Entente

Berlin, 27. Mai. Der allgemeine Teil der deutschen Gegenwortschläge an die alliierten und assoziierten Mächte behandelt im ersten Abschnitt die Rechtsgrundlagen der Friedensverhandlungen. Die deutsche Delegation ist an die Aufgabe des Friedensab schlusses in der Rechtsüberzeugung herangetreten, daß der wesentliche Inhalt des künftigen Friedensvertrages schon durch seine Vorgeschichte in seinen Grundzügen bestimmt und damit für die Verhandlungen von Verfallens eine sichere Plattform gegeben ist. Die Tatsachen, auf die diese Rechtsüberzeugung sich gründet, werden resümiert. Aus dem Notenwechsel, der zum Waffenstillstand vom 11. November 1918 geführt hat, geht hervor:

1. Deutschland hat ausdrücklich als Grundlage für den Frieden ausdrücklich die 14 Punkte Wilson's und seine späteren Grundgebungen angenommen. Andre Grundgebungen hat weder Wilson, noch irgendeine andre der verbündeten Regierungen nachdrücklich gefordert. — 2. Die Annahme der verbündeten Waffenstillstandsbedingungen sollte nach Wilson's eigener Versicherung der beste Beweis für die unabweisliche Annahme der oben erwähnten Grundbedingungen und Grundzüge für den Frieden seitens Deutschlands sein. Deutschland hat die verbündeten Waffenstillstandsbedingungen angenommen und trotz ihrer fürchterlichen Härte mit allen Kräften durchgeführt. Es hat damit den von Präsidenten Wilson geforderten Beweis geführt und dadurch ein betragsmäßiges Recht auf diesen Frieden des Rechts erworben. — 3. Die Verbündeten haben ebenfalls die 14 Punkte Wilson's und seine späteren Grundgebungen als Friedensgrundlage angenommen. — 4. Es übersteht also zwischen beiden Parteien eine feierliche Verurbarung über die Friedensgrundlagen. Deutschland hat ein Recht auf diese Friedensgrundlagen. Ihr Verlassen auf Seiten der Verbündeten wäre der Grund eines völkerrechtlichen Abkommens. — 5. Nach den eigenen Worten Wilson's muß der Friede auf dem Wege der Verhandlungen zustandekommen.

Ein Militärverbot

wäre ein Beweis einer gegebenen Zusage. Diese Verhandlungen können sich nur auf die Anwendung der 14 Punkte und die späteren Grundgebungen Wilson's erstrecken. — In der Grundlage für die Gewährung des Friedens sind also weder die alliierten und assoziierten Regierungen, noch die deutsche Regierung mehr frei. Vielmehr ergibt, wie sich aus den dargelegten, historischen Tatsachen ergibt, als unabweisliche rechtsverbindliche ein pactum de contrahendo.

Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit dem Widerspruch zwischen dem Vertragsentwurf und seinen Rechtsgrundlagen sowie die früheren Zusicherungen der feindlichen Staatsmänner und den allgemeinen Ideen des Völkerrechts. Unsere Gegner haben wiederholt versichert, daß sie den Krieg nicht gegen das deutsche Volk führten, sondern gegen eine imperialistische und unverantwortliche Regierung. Unsere Gegner wiederholten immer wieder, auf diesen Krieg abzugreifen solle auch eine neue Art des Friedens folgen: ein Friede des Rechts und kein Friede der Gewalt. Ein neuer Geist soll von diesem Frieden ausgehen und sich in einem Bunde der Völker verkörpern, zu dessen Glied auch Deutschland gehören müsse. Deutschlands Stellung unter den Völkern solle nicht vernachlässigt werden und es solle das Selbstbestimmungsrecht für alle Völker anerkannt werden. Die vorgelegten Friedensbedingungen haben

zu allen solchen feierlichen Zusicherungen in offenbarem Widerspruch.

Die neue Verfassung des Deutschen Reiches, die Zusammensetzung seiner Volkswahl, entsprachen den freundschaftlichen Grundzügen der Demokratie. Die Absicht von der militärischen Bestimmung geht auch darin, daß die von Deutschland zur Annahme vorgeschlagenen Völkerbündungsabkommen ein Abkommen über die Selbstbestimmungen der Völker enthalten, das größere Ehrerbietung schafft als die entsprechenden Bestimmungen des Völkerbündungsstatuts im Friedensentwurf. Aber diese Tatsachen sind völlig unberücksichtigt geblieben. Es ist kaum abgusehen, welche

körperlichen Bedingungen einer imperialistischen Regierung hätten auferlegt werden können. Auch die von französischen und englischen Staatsmännern wie vom Präsidenten Wilson wiederholt gegebene feierliche Zusicherung, daß der Friede ein Friede des Rechts, kein Friede der Gewalt sein soll, ist nicht eingehalten worden. Zunächst in den territorialen Fragen:

Am Wehen soll ein rein deutsches Gebiet an der Saar mit mindestens 600 000 Einwohnern nur deshalb vom Deutschen Reich abgetrennt werden, weil Ansprüche auf die dort vorhandenen Kohlen gemacht werden. 15 Jahre lang soll dieses Gebiet von einer Kommission regiert werden, auf deren Entscheidung die Besetzung keinen Einfluß hat. In Schleswig ist die Grenze für die Bestimmung durch rindeutsches Gebiet gezogen und geht weiter, als sogar die dänische Regierung es wünscht.

Den Bestimmungen über Oberkloster, Tesen, Westpreußen, Ostpreußen und Danzig liegt gar kein Rechtsgedanke mehr zugrunde. Vielleicht soll bald die Idee eines unüberwältigen historischen Rechts, daß die Idee des ethnographischen Selbstbestimmens, bald der Gesichtspunkt wirtschaftlicher Interessen maßgebend sein. Auch die Regelung der Kohlenfrage widerspricht dem Rechtsfrieden. Über den sämtlichen Forderungen des Friedensvertrages steht der Satz: „Recht nicht vor Recht!“ Das deutsche Volk soll sich im voraus allen Verträgen und Versprechungen seiner Feinde mit den Staaten unterwerfen, die auf einem Teile des altrühmlichen Reiches errichtet sind oder errichtet werden, und zwar selbst in Bezug auf keine eigenen Grenzen. Ferner behalten sich die feindlichen Regierungen das Recht vor, in ihren Gebieten auf unbestimmte Zeit nach Inkrafttreten des Friedensvertrages alles deutsche Eigentum ohne irgendwelche Entschädigung und ohne Rücksicht auf die Zeit seiner Erbringung zu konfiszieren oder anderweitigen beliebigen Kriegsmassnahmen zu unterwerfen, sogar in den deutschen Kolonien und in Höhe-Verträgen. Es wird verlangt, daß deutsche Staatsangehörige den Verträgen der feindlichen Großmächte ausgetrieben werden, während doch eine unparteiliche Behörde ermittelt werden müßte, die alle in diesem Krieg vorgenommenen Verletzungen festzustellen hätte, von wem sie immer geltend gemacht werden.

Obgleich Präsident Wilson in seiner Rede vom 26. Oktober 1918 anerkannt hat, daß keine einzelne Tatsache den Krieg hervorgerufen hat, sondern daß im letzten Grunde das ganze europäische System

die letztere Schuld

am Kriege trägt, so hat Deutschland anerkannt, daß Deutschland und seine Verbündeten für alle Schädigungen, die die gegnerischen Regierungen und ihre Angehörigen durch keinen oder keinen Verübenden Angriff erlitten haben, verantwortlich sind. Dabei ist es eine unabweisbare historische Tatsache, daß einige der feindlichen Staaten, wie Italien und Rumänien, ihrerseits territorialer Eroberungen halber in den Krieg eingetreten sind. Abgesehen davon, daß also eine empfindliche rechtliche Grundlage für die Deutschland aufzubereitete Entschädigungsansprüche nicht gegeben ist, soll die Höhe dieser Entschädigung durch eine lediglich feindliche Kommission festgelegt werden, ohne Anteil Deutschlands an der Befehlshaftung. Die Befugnisse dieser Kommission laufen einfach darauf hinaus, Deutschland wie eine große Konstruktionsmasse zu verwalten. Wie es annehmbare Menschenrechte gibt, so gibt es angeborne Rechte der Völker. Über das oberste Grundrecht aller Staaten vor das Recht auf die Selbsthaltung. Wie diesem Grundrecht ist die Summutung, die hier an Deutschland gestellt ist, unvereinbar.

Was den

Völkerbund

anzudeuten, so ist sein Statut im Widerspruch mit zahlreichen früheren Grundgebungen unserer Gegner ohne Deutschlands Zustimmung festgelegt worden und ist, was der Friedensvertrag schaffen will, so nur eine Fortdauer der gegnerischen Koalition, die den Namen Völkerbund nicht verdient. Auch die innere Struktur vertritt